

Mustervorlage zur Erstellung eines

Hygiene- und Gesundheitsschutz-Konzepts für

- Jugendzentren
- Jugendtreffs
- Vereinsräume

Erstellt und beschlossen vom Kreisjugendring Weißenburg-Gunzenhausen in Anlehnung an die Empfehlungen des BJR.

3. Juni 2020

Jugendverband

Verantwortliche Person

Anschrift

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

- Personen mit Erkältungssymptomen sind nicht zugelassen
- Abstand halten: mindesten 1,5 Meter
- Nies- und Huste-Etikette einhalten: in Armbeuge niesen oder husten
- Regelmäßiges Händewaschen: 20-30 sec
- Regelmäßiges Lüften (mindestens 10 Minuten je volle Stunde)
- Der Zutritt ist nur mit Einwilligung zur Erfassung von Kontaktdaten und Aufenthaltsdauer möglich (zum Zweck der Gewährleistung einer Kontaktpersonenermittlung bei COVID-19 Fällen).
- Soweit in den jeweiligen Veranstaltungsräumen der Mindestabstand eingehalten werden kann, besteht eine Maskenpflicht nur beim Betreten und Verlassen der Räume und auf den Gängen.

Bauliche Struktur/Größe der Einrichtung:

Die Einrichtungsfläche (Innen und ggf. Außen) beträgt _____ qm

In der beigefügten Skizze sind vermerkt:

- die Zugangsflächen und -möglichkeiten
- die Sanitärräume
- die tatsächlich für die Jugendarbeit genutzten Flächen/Räume (mit qm-Angabe)
- falls vorhanden der Außenbereich (mit qm-Angabe)

Besucher/innen- Steuerung, Reglementierung:

Der Träger der Einrichtung/der Räume achtet darauf, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten.

Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, Abstandregelung, Kontaktbeschränkung etc.) werden auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen eingehalten.

Der Zutritt ist so gestaltet, dass sich der Mindestabstand von 1,5 m realisieren lässt.

Die Bestimmung der höchstzulässigen Zahl an Besucher/innen errechnet sich aus verfügbarer Einrichtungsfläche und jeweiliger Nutzungsart (= geplantes Angebot).

In den genutzten Räumen stehen je anwesender Person mindestens 3 qm Fläche zur Verfügung.
(Die Raumfläche steht immer auch in Bezug zur jeweiligen Nutzung. Bei sportlicher Nutzung werden 10 qm je Person vorgesehen)

Die höchstzulässige Besucherzahl beträgt für nachfolgende Räume:

Raumbezeichnung	Nutzungsart	qm-Zahl	max. mögl. Personenzahl
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Skizze der Einrichtung:

Der Träger bzw. die vom Träger eingesetzte Person ist zuständig dafür, dass nur die maximal zugelassene Besucher/innen-Zahl anwesend ist und folgende organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden:

Aushänge mit Hygiene-Informationen

- Es gibt Aushänge für die Besucher mit Hinweis auf die einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen, insbesondere bezüglich Händewaschen, Niesen, Desinfektionsmöglichkeiten Abstandsregelung und Maskenpflicht (Aushang, Flyer, Piktogramme etc.).

Hygiene-Maßnahmen

- Die genutzten Räume werden regelmäßig gelüftet
- Der Verkauf von Speisen und (geschlossenen) Getränken erfolgt analog zu den jeweils aktuell geltenden Richtlinien der Gaststätten.
- Es stehen Seifenspender, Einmalhandtücher und ggf. Spender für Desinfektionsmittel bereit
- Besucher und Mitarbeiter der Einrichtung verwenden eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken bzw. Alltagsmasken).
- Besucher/innen und Mitarbeiter/innen, die typische Krankheitssymptome aufweisen oder darüber berichten, wird der Zutritt zur Einrichtung verwehrt, bzw. sie werden dazu aufgefordert diese zu verlassen
- Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen etc. werden regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert.
- Soweit möglich werden Angebote auf dem Freigelände realisiert, da sich hier der Mindestabstand besser einhalten lässt.
- Für bewegungsorientierte Angebote werden 10 Quadratmeter pro Person vorgesehen.
- Die behördlichen Auflagen insbesondere für Sportangebote werden vor einer evtl. Durchführung geprüft.
- Der Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände wird möglichst vermieden.
- Spielmaterial wird nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich, ggf. mit Desinfektionsmittel, gereinigt.
- Spielangebote wie Billard, Tischtennis sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit regelmäßiger Reinigung möglich.
- **Kicker werden wegen fehlenden Mindestabstand nur mit Maske genutzt. (Änderung 8.10.2020)**

Datenerfassung

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten wird eine Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des Aufenthalts erstellt. Dabei ist auf die Bedingungen des Datenschutzes zu achten. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Über die Datenerhebung werden die Besucher/innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z.B. Flyer) informiert.

Die tägliche Anwesenheitsliste wird für die Dauer von einem Monat in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen bzw. zu vernichten.

Die Regelungen der EU-DSGVO zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten werden beachtet.

Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept übernommen/ergänzt/überarbeitet/angepasst am: _____

Jugendorganisation/Jugendzentrum/Jugendtreff

Name/Funktion

Unterschrift

Ort/Straße

Telefon/e-mail